

# Arbeitsprogramm des Wissenschaftsrats Juli 2024 – Januar 2025

Arbeitsbereich  
Hochschulinvestitionen  
und Akkreditierung

Zum kompletten Arbeitsprogramm des Wissenschaftsrats:  
[www.wissenschaftsrat.de/arbeitsprogramm](http://www.wissenschaftsrat.de/arbeitsprogramm)

---

# E. Hochschulinvestitionen und Institutionelle Akkreditierung

---

## E.1 AUSSCHUSS FÜR FORSCHUNGSBAUTEN

---

*Vorsitz: Frau Professorin Dr. Gabriele Sadowski*

Mit der im Zuge der Föderalismusreform geschaffenen Gemeinschaftsaufgabe „Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten“ (Art. 91b Abs. 1 Satz 1 GG) ist die Grundlage für eine Form der investitionsbezogenen Forschungsförderung geschaffen worden, in deren Rahmen die Länder kontinuierlich Vorhaben planen und Anträge für Forschungsbauten stellen können.

Der Wissenschaftsrat wurde von Bund und Ländern gebeten, Empfehlungen zur Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen abzugeben. Grundlage des Verfahrens ist der Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten, den der Wissenschaftsrat zuletzt im Juli 2024 in überarbeiteter Form verabschiedet hat (<https://doi.org/10.57674/c79w-wy06>). Er gilt ab der Förderphase 2026.

Aufgabe des auf dieser Basis arbeitenden Ausschusses für Forschungsbauten ist es, Anträge auf Förderung von Forschungsbauten zu prüfen sowie jährlich entsprechende Förderempfehlungen und deren Reihung für den Wissenschaftsrat vorzubereiten. Dieses Verfahren wurde im Februar 2007 aufgenommen. Seitdem hat der Wissenschaftsrat jährlich Empfehlungen zur Förderung von Forschungsbauten verabschiedet.

Antragsskizzen für die Förderphase 2026 waren entweder zum 15. September 2023 einzureichen (Ausschlussfrist) oder können bis zum 15. September 2024 vorgelegt werden; die Anträge folgen bis zum 20. Januar 2025. Die entsprechenden Empfehlungen sollen dem Wissenschaftsrat im April 2025 zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt werden.

Mit der Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe auf Basis des Art. 91a GG in seiner alten Fassung entfiel die Grundlage für die Arbeit des Ausschusses für Hochschulbau; er wurde daher aufgelöst. Mit Art. 143c GG wurde der allgemeine Hochschulbau in die Zuständigkeit der Länder überführt. Diese haben am 15. Dezember 2005 auf der 312. Plenarsitzung der KMK folgenden Beschluss über ein fakultatives Verfahren gefasst: „Im Bereich des Hochschulbaus und der Beteiligung des Bundes bei der Hochschulentwicklung wird der verbleibende Koordinierungsbedarf vom Wissenschaftsrat wahrgenommen, der damit eine wichtige Funktion zur Qualitätssicherung wahrnimmt.“

Vor diesem Hintergrund übernimmt der Ausschuss für Forschungsbauten die Aufgabe, Anträge auf Forschungsbauten zu begutachten (vgl. Kap. E.I). Für fakultative Begutachtungen im Bereich des Hochschulbaus und der Hochschulentwicklung werden entsprechende Arbeitsgruppen eingesetzt. Bei Bedarf kann das Verfahren zweistufig angelegt werden. Dazu bedient sich der Wissenschaftsrat eines Ad-hoc-Ausschusses.

---

**E.III AKKREDITIERUNGS-AUSSCHUSS**

---

*Vorsitz: Herr Professor Dr. Martin Sternberg*

Aufgabe des Akkreditierungsausschusses ist die Vorbereitung von Stellungnahmen zur Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen und die Verabschiedung von Berichten zur Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung. Er bereitet bei Bedarf außerdem die Anpassung der Leitfäden der Institutionellen Akkreditierung und der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen durch den Wissenschaftsrat vor. Jede Hochschule in nichtstaatlicher Trägerschaft soll mindestens einmal eine Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat erfolgreich durchlaufen. Bei der Institutionellen Akkreditierung handelt es sich um ein Verfahren zur Qualitätssicherung, das klären soll, ob eine Hochschuleinrichtung in der Lage ist, Leistungen in Lehre und Forschung zu erbringen, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen. Vornehmliches Ziel der Institutionellen Akkreditierung ist damit sowohl die Sicherung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Hochschuleinrichtung einschließlich ihres eigenen Systems der Qualitätskontrolle als auch der Schutz

der Studierenden sowie der privaten und öffentlichen Institutionen als künftige Arbeitgeber der Absolventinnen und Absolventen.

Bisher hat der Wissenschaftsrat 260 Stellungnahmen zur Akkreditierung bzw. Reakkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen verabschiedet. Aktuell sind folgende aktive Arbeitsgruppen eingerichtet:

- III.1 Allensbach Hochschule Konstanz (Akkreditierung)  
*Vorsitz: Herr Professor Dr. Ralf Haderlein*  
 Vorlage im Wissenschaftsrat voraussichtlich Oktober 2024
- III.2 HSBA Hamburg School of Business Administration (Reakkreditierung)  
*Vorsitz: Frau Professorin Dr. Bettina Burger-Menzel*  
 Vorlage im Wissenschaftsrat voraussichtlich Oktober 2024
- III.3 Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane, Neuruppin  
 (Akkreditierung)  
*Vorsitz: Frau Professorin Dr. Birgit Spinath*  
 Vorlage im Wissenschaftsrat voraussichtlich Oktober 2024
- III.4 PFH Private Hochschule Göttingen (Reakkreditierung)  
*Vorsitz: Herr Professor Dr. Peter Post*  
 Vorlage im Wissenschaftsrat voraussichtlich Oktober 2024
- III.5 Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld (Reakkreditierung)  
*Vorsitz: Herr Professor Dr. Edgar Köster*  
 Vorlage im Wissenschaftsrat voraussichtlich Oktober 2024
- III.6 Berlin International University of Applied Sciences (Reakkreditierung)  
*Vorsitz: Frau Professorin Dr. Anke Simon*  
 Vorlage im Wissenschaftsrat voraussichtlich Januar 2025
- III.7 Evangelische Hochschule TABOR, Marburg (Reakkreditierung)  
*Vorsitz: Herr Professor Dr. Dr. Ralf Evers*  
 Vorlage im Wissenschaftsrat voraussichtlich Januar 2025
- III.8 International Psychoanalytic University Berlin (Reakkreditierung)  
*Vorsitz: Herr Dr. Christoph Grolimund*  
 Vorlage im Wissenschaftsrat voraussichtlich Januar 2025
- III.9 Zeppelin Universität, Friedrichshafen (Reakkreditierung)  
*Vorsitz: Herr Professor Dr. Thomas S. Spengler*  
 Vorlage im Wissenschaftsrat voraussichtlich Januar 2025

- 32** Die Konzeptprüfung durch den Akkreditierungsausschuss stellt ein Angebot an die Länder dar, die wissenschaftliche Qualität nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung vor der staatlichen Anerkennung begutachten zu lassen. Aktuell liegen drei Anträge auf Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung vor.